

Satzung des TB Beinstein e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen '**Turnerbund Beinstein**'. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter der Nr. 260195 eingetragen und führt den Zusatz e.V.

Sitz des Vereins ist Waiblingen-Beinstein. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der Kultur, der Bildung und Erziehung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) sportliche Betätigungen zur Pflege und Förderung der Gesundheit der Allgemeinheit im Rahmen eines Übungsbetriebs
 - b) der Teilnahme an Wettkämpfen
 - c) die Ausrichtung von sportlichen Wettbewerben
 - d) die Unterhaltung eines Chores für kulturelle Veranstaltungen und KonzerteKindern und Jugendlichen soll mit betreuten Sport- und Freizeitangeboten eine sinnvolle Freizeitgestaltung ermöglicht werden.
- 2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2.3 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.4 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- 2.5 Der Verein gibt sich eine Jugendordnung für die Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
- 2.6 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

Soweit der Verein übergeordneten Vereinen oder Verbänden angehört, ist das einzelne Vereinsmitglied deren Satzungen und Ordnungen unterworfen.

§ 4 Abteilungen

Der Verein gliedert sich in Abteilungen.

Die Abteilungen regeln ihre Tätigkeitsbereiche eigenständig und verwalten ihre Mittel selbstständig. Jede Abteilung regelt im Rahmen der Vereinssatzung ihre Angelegenheiten selbst und kann sich eine Abteilungssatzung geben. Ersatzweise gilt die Vereinssatzung entsprechend. Die Abteilungsorgane werden ausschließlich von der Abteilung-Mitgliederversammlung bestimmt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber dem Vereinsvorstand verantwortlich und auskunftspflichtig. Die Abteilung-Mitgliederversammlung kann auch durch den Vereinsvorstand einberufen werden. In den Abteilungen sind Jugendordnungen zu erstellen.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen (ordentliche Mitglieder) und juristische Personen (außerordentliche Mitglieder) sein.

- 5.1 Die Aufnahme des Mitglieds erfolgt durch Entscheidung des Vorstandes, aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags.
- 5.2 Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds.

Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand **unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat** und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam.

Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied mit der Zahlung seines Beitrages erheblich im Rückstand ist oder in sonstiger Weise die Interessen des Vereins grob verletzt. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an den Ausschuss zulässig; sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen.

Der Ausschuss entscheidet endgültig.

- 5.3 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft außerordentlicher Mitglieder erfolgt nach besonderer Vereinbarung mit dem Vorstand.

§ 6 Beiträge

Die Mitglieder sind zur Entrichtung eines Beitrags verpflichtet. Über die Höhe und Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Abteilungen können eigene Abteilungsbeiträge erheben. Ehrenmitglieder sind von einer Beitragszahlung befreit.

§ 7 Rechte der Mitglieder

Jedes volljährige ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Bei der Wahl eines Jugendvertreters haben Jugendliche volles Stimmrecht.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Ausschuss
- c) Vorstand
- d) Gesamtjugendausschuss und Jugendvorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

9.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal im Jahr durchgeführt. Sie wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied durch Veröffentlichung in den Ortsnachrichten Waiblingen-Beinstein oder einem an deren Stelle tretenden Ersatzblatt, unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen und unter Bekanntmachung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einberufen.

Zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist der Vorstand verpflichtet, wenn ein Viertel der Vereinsmitglieder oder die Mehrheit des Ausschusses dies verlangt.

9.2 Der Mitgliederversammlung obliegt neben den gesetzlichen Aufgaben:

- a) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- b) die Bildung und Auflösung von Abteilungen.

9.3 Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

9.4 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfolgen durch eine Mehrheit von dreiviertel der erschienenen Mitglieder. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

9.5 Das Protokoll über Verlauf und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer und vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

9.6 Für die weitere Förmlichkeit des Ablaufs und der Beschlussfassung (einschl. Wahlen) kann vom Ausschuss eine Geschäftsordnung aufgestellt werden.

§ 10 Ausschuss

10.1 Dem Ausschuss gehören an:

- a) die Mitglieder des Vorstands
- b) die in den Abteilungen gewählten Abteilungsleiter oder die von diesen bestimmten Stellvertreter
- c) der/die Jugendleiter/in und der/die Jugendsprecher/in
- d) weitere von der Mitgliederversammlung bestimmte Mitglieder.

10.2 Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:

- a) Regelung der Finanzzuweisungen an die Abteilungen
- b) Festlegung von Vereinsordnungen, einschließlich, der Jugendordnung
- c) Beratung und Unterstützung des Vorstands bei dessen Tätigkeit

10.3 Die Sitzungen des Ausschusses sind vom ersten Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Tagen einzuberufen.

10.4 Für die Protokollierung und Beurkundung der Beschlüsse des Ausschusses gilt § 9 Ziffer 5 entsprechend. Der Ausschuss kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Ausschussmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.

§ 11 Vorstand

11.1 Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden und
- b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird für 2 Jahre gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Die einzelnen Vorstandsmitglieder können auch zu verschiedenen Zeitpunkten gewählt werden.

11.2 Der Vorstand erledigt die lautenden Geschäfte des Vereins. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, den Sitzungen und Veranstaltungen der Abteilungen beizuwöhnen und jederzeit Einsicht in die Unterlagen der Abteilungen zu nehmen.

11.3 Der Vorstand hat in wichtigen Angelegenheiten den Ausschuss rechtzeitig zu informieren und ihm möglichst vor der Durchführung von Maßnahmen Gelegenheit zur Meinungsbildung zu geben. Er ist an Beschlüsse des Ausschusses gebunden.

- 11.4 Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter oder Tätigkeiten im Auftrag des Vereins im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.

§ 12 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und die Belege des Vereins und der Jugendkasse sachlich und rechnerisch prüfen, diese durch ihre Unterschrift bestätigen und der Mitgliederversammlung hierüber berichten.

§ 13 Datenschutz

- 13.1 Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert, genutzt und verarbeitet.
- 13.2 Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein alle für die Mitgliedschaft im Verein relevanten Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung) auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- 13.3 Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (wie etwa Telefon, Fax und E-Mail) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht. Absatz (2) Satz 4 gilt entsprechend.
- 13.4 Als Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den WLSB zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, ausgeübte Sportarten und die Vereinsmitgliedsnummer.

Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben werden zusätzlich die vollständige Adresse, die Telefonnummer, die E-Mail-Adresse, Beginn und Ende der Funktion sowie die Bezeichnung der Funktion im Verein übermittelt.

Im Rahmen von Liga-Spielen, Turnieren, Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen meldet der Verein Ergebnisse und besondere Ereignisse an die Sportfachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

- 13.5 Jedes Mitglied hat das Recht darauf,
a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten,

- b) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten berichtigt werden, wenn sie unrichtig sind,
- c) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gesperrt werden, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
- d) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gelöscht werden, wenn die Speicherung unzulässig war oder die Zwecke für die sie erhoben und gespeichert wurden nicht mehr notwendig sind,
- e) der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu widersprechen,
- f) seine Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten.

13.6 Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 14 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Waiblingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere im Teilort Beinstein, zu verwenden hat.

(Diese Satzung wurde verabschiedet auf der Jahreshauptversammlung des TB Beinstein am 10.03.1987 und zur Einführung einer Jugendordnung geändert auf der Jahreshauptversammlung am 18.3.1992; weitere Änderung auf der Jahreshauptversammlung am 23.03.2009 und 15.03.2019 und 02.12.2021 und 04.04.2025).

(TB/Satzung)